

Dr. med. Norbert M. Weyres  
20.9.1999  
Stellvertretender Personalratsvorsitzender  
der Rheinischen Kliniken Düren  
Meckerstr. 15  
52353 Düren

An den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landtages NRW  
z.H. Herrn Schlichting  
Postfach 101134  
40002 Düsseldorf



Betr.: Reform des PsychKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Wunsch des Gesundheitsausschusses des Landtages NRW nehme ich im folgenden Stellung zur Novellierung des PsychKG, wie sie im Entwurf der Landesregierung in der Fassung vom 2-7-99 dem Landtag zugegangen ist.

§ 1 Abs 1 Satz 2

Hinter: Selbstgefährdung muß eingefügt werden: **Gefährdung Anderer**

Hinter: oder eine Gefährdung: **bedeutender eigener Rechtsgüter und bedeutender Rechtsgüter Anderer**

**Begründung**

Ein psychisch Kranker kann in einer akuten Phase seiner Erkrankung in wenigen Tagen seine gesamte Existenz vernichten. Die nach dem Gesetzentwurf schonender erscheinende Einleitung einer Betreuung hat 2 wesentliche Nachteile: sie ist nicht immer schnell genug und bedeutet auf der anderen Seite für einen selbständigen Geschäftsmann den wesentlich schwerwiegenderen Eingriff in seine berufliche Existenz., denn ein PsychKG kann oft schon nach wenigen Tagen aufgehoben werden und nimmt somit keinen nachhaltigen Einfluß auf seine Geschäftsfähigkeit.

§ 1 Abs 1 Satz 3:

**Die Unterbringung nach dem PsychKG muß auch bei den unter Betreuung stehenden Personen möglich sein.**

**Begründung:**

Bei Fremdgefährdung greift das Betreuungsrecht nicht. Bei Eigengefährdung reicht vor einer Maßnahme zur Einschränkung der persönlichen Rechte selten die Zeit die Genehmigung des Betreuers einzuholen.

**§ 1 Abs 1 Satz 3**

**Die Unterbringung nach dem PsychKG muß auch bei den Personen möglich sein, die sich auf Grund richterlicher Anordnung in Haft befinden.**

**Begründung**

Tritt bei einem in Haft befindlichen Menschen eine körperliche Erkrankung auf, wird er in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg verlegt, ohne daß seine Haft unterbrochen werden muß. Tritt jedoch eine seelische Erkrankung auf, die die Anwendung des PsychKG erforderlich macht, muß der betreffende in eine psychiatrische Klinik verlegt werden. Nach dem Gesetzentwurf muß hierfür die Haft unterbrochen werden, was faktisch eine Haftverlängerung darstellt, ohne daß der Betroffene sich erneut etwas hat zu Schulden kommen lassen. Dies stellt eine verfassungsrechtlich untragbare Ungleichstellung von körperlich und seelisch erkrankten inhaftierten Menschen dar.

**§ 10 Abs 2 Zeile 6**

Der Satz "Die Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß Betroffene entweichen" sollte ersatzlos gestrichen werden

**Begründung**

Hier scheinen Gedanken des Maßregelvollzugs den Gedanken des Patientenschutzes überflügelt zu haben. Dabei ist der Gesetzesentwurf mit dem löblichen Ziel angetreten, den Patientenschutz zu stärken

**§ 12**

muß ergänzt werden: Die Unterbringung wird.....vom Amtsgericht-Vormundschaftsgericht *nach persönlicher Anhörung durch einen in Fragen der Unterbringung nach dem PsychKG erfahrenen Amtsrichter* angeordnet..

**Begründung**

Eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann nur dann der Ambivalenz zwischen den Rechten des Patienten und der Wahrung der Sicherheit des Patienten oder Dritter sowie bedeutender Rechtsgüter Rechnung tragen wenn der Richter auch Erfahrungen mit psychischen Erkrankungen gesammelt hat.

## § 12

Auch die örtliche Ordnungsbehörde muß verpflichtet werden, den Patienten persönlich anzuhören.

**Begründung**

Nur wenn der Ordnungsbeamte den Patienten selbst gesehen hat, kann er einen Beitrag zur Rechtssicherheit für den Patienten leisten

## § 18 Abs 3

Dieser Passus schützt nicht Patientenrechte. Wenn dem Patienten aus rechtlichen Erwägungen die Zwangsbehandlung vorenthalten werden muß verlängert sich dadurch in den meisten Fällen die Dauer der Unterbringung nach dem PsychKG.

## § 20 Abs 2

Hier muß eingefügt werden: Maßnahmen nach Absatz 1 sind dem Patienten vorher *wenn möglich* anzudrohen und zu begründen.

**Begründung:**

Sonst wird diese Vorschrift wirklichkeits- bzw. praxisfremd, und kann zu ernsthafter Gefährdung der Gesundheit Dritter und des medizinischen Personals führen.

## § 22 Abs 1

Für Suchtabteilungen muß hier eine Sonderregelung gefunden werden.

**Begründung**

Bei Suchtpatienten kann die Behandlung unmöglich werden, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen wird, Besuch zu untersagen

## § 23 Absatz 4

Der Besuchskommission sollten auch angehören :

4. ein Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes

5. Ein Vertreter von Angehörigen bzw. Patienten-Selbsthilfegruppen.

**Begründung:**

Dies dient der Würdigung und Stärkung der Patientenrechte entsprechend den Intentionen der Gesetzesnovelle.